



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 8. Dezember 2016

Schriftliche Frage im November 2016
Arbeitsnummer 277

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Schriftliche Frage im November 2016

Arbeitsnummer 277

Frage Nr. 277:

Auf Grundlage welcher Umstände begründet die Bundesregierung eine unterschiedliche Behandlung von Ghetto-Überlebenden im Hinblick auf die Anerkennung einer subsidiären Wartezeit, welche bei Vorliegen von Ghetto-Beitragszeiten die Auszahlung einer Ghetto-Rente ermöglichen würde, wenn eine vorzeitige Wartezeiterfüllung auch für die allgemeine Wartezeit bereits jetzt in den durch § 53 SGB VI geregelten Fällen, bei denen aus sozialen Schutzgründen Zeiten fingiert werden ebenso wie wegen der Folgen eines Gewahrsams i.S.d. Häftlingshilfegesetz (HHG) (bitte begründen, warum die Ghetto-Arbeitszeit einen gravierend anderen Befund liefern sollte als die in § 53 SGB VI geregelten Fälle)?

Antwort:

§ 53 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) regelt die Voraussetzungen, unter denen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vorzeitig erfüllt ist. Die Vorschrift beseitigt somit das Erfordernis der Mindestversicherungszeit in den Fällen, in denen eine weitere Beitragszahlung nicht mehr erwartet werden kann, da durch die in § 53 Absatz 1 und 2 SGB VI abschließend geregelten Tatbestände eine volle Erwerbsminderung oder der Tod eingetreten ist. Auch eine Ausweitung der Tatbestände würde somit keinen Anspruch auf eine Rente wegen Alters begründen.